



**Interpellation von Thomas Gander, Patrick Iten, Mario Reinschmidt und Rainer Suter  
betreffend ehehafte Wasserrechte  
vom 25. März 2020**

Die Kantonsräte Thomas Gander, Cham, Patrick Iten, Oberägeri, Mario Reinschmidt, Steinhausen, Rainer Suter, Cham, haben am 25. März 2020 folgende Interpellation eingereicht:

Mit der vorliegenden Interpellation wird der Regierungsrat eingeladen zur Beantwortung und Stellungnahme der ehehaften Wasserrechte.

Im Kanton Zug existieren ungefähr achtzehn Wasserkraftwerke. Davon beruht bei 12 Kraftwerken die Wassernutzung auf privaten bzw. ehehaften Wasserrechten. Mit einer abrupten Praxisänderung hat das Bundesgericht die Ablösung der ehehaften Wasserrechte angeordnet. Nachdem die ehehaften Rechte unter der Geltung des Zivilgesetzbuches (ZGB) und Wasserrechtsgesetzes (WRG) während der letzten gut 100 Jahre geschützt wurden, werden sie nun als verfassungswidrig qualifiziert und sie verlieren den Schutz der Eigentumsgarantie oder anders gesagt, es führt zu Enteignungen der Wasserrechtsbesitzer. Aus diesem Grund stellen die Interpellanten folgende Fragen an den Regierungsrat.

Fragen:

1. Der Bund hat die Sanierungen der bestehenden ehehaften Wasserkraftwerke nach Art. 80 ff. Gewässerschutzgesetz (gilt für private und ehehafte Wasserrechte) angeordnet und kurz nachdem diese aufwendigen und kostenintensiven Sanierungen abgeschlossen sind, sollen die ehehaften Wasserrechte durch Konzessionen abgelöst werden. Was zur Folge hat, dass Sanierungen nach Art. 31 ff. Gewässerschutzgesetz (gilt für konzessionierte Wasserrechte) verlangt werden. Wie sieht es mit dem Investitionsschutz der bereits ausgeführten Sanierungen im Kanton Zug aus?
2. Aufgrund der abrupten Praxisänderung des Bundesgerichts sind verschiedene Bauherrschaften gezwungen worden, ihre rechtshängigen Baugesuche zurückzuziehen bzw. haben den Gerichtsprozess verloren. Damit verbunden sind hohe vergebliche Kosten (Projektierungskosten, Anwaltskosten, Gebühren) bei den Bauherrschaften, aber auch ein vergeblicher jahrelanger Vollzugsaufwand bei den kantonalen und gemeindlichen Verwaltungsbehörden. Wie stellt sich der Regierungsrat dazu?
3. Bei sofortiger Umsetzung der neuen Rechtspraxis – d. h. Anwendung der Restwasserbestimmungen für bestehende Wasserkraftwerke – muss vermutlich bei bestimmten Kraftwerken im Kanton Zug der Betrieb eingestellt werden, weil sich die Stromproduktion wirtschaftlich nicht mehr lohnt. Was unternimmt der Regierungsrat, um die bestehenden Wasserkraftwerke zu schützen?
4. Der Bund will mit der Energiestrategie 2050 die durchschnittliche Jahresproduktion von Elektrizität aus Wasserkraft bis im Jahr 2050 um rund 2'000 Gigawattstunden (GWh) resp. 2'000'000'000 Kilowattstunden (kWh) steigern. Um das realisierbare Potenzial zu nutzen, sollen sowohl bestehende Werke erneuert und ausgebaut, als auch neue Wasserkraftwerke realisiert werden, dies unter Berücksichtigung der ökologischen Anforderungen. Der Bundesgerichtsentscheid stellt den wirtschaftlichen Kraftwerksbetrieb in

Frage. Was unternimmt der Regierungsrat, um die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Wasserkraft im Kanton Zug zu verbessern?

5. Was ist aus Sicht Regierungsrat höher zu gewichten, die Umsetzung der Energiestrategie 2050 und die Produktion von lokaler erneuerbarer Energie aus der Lorze oder der vorliegende Bundesgerichtsentscheid?
6. Warum sollen die Betreiber von Wasserkraftwerken das vorhandene Energieeffizienzpotential konsequent ausschöpfen, um die Energiestrategie 2050 zu erreichen, wenn ein wirtschaftlicher Betrieb nicht gewährleistet ist?
7. Gemäss dem kantonalen Richtplan, E 15.3.1, setzen sich Kanton und Gemeinden für den Erhalt und die Steigerung der Leistung der bestehenden Wasserkraftwerke ein. Was unternimmt der Regierungsrat, um die definierten Ziele im Richtplan zu erreichen und die Wasserkraftwerke zu unterstützen?
8. Das Bundesgericht hat entschieden, die im Grundbuch eingetragene Privatrechte von heute auf morgen aus der Rechtsordnung zu tilgen, und darüber hinaus angeordnet, dass dies grundsätzlich entschädigungslos geschehen soll, was faktisch einer materiellen Enteignung entspricht! Wie wird dieser Entscheid im Kanton Zug umgesetzt?
9. Es erstaunt, dass die Praxisänderung vorgenommen wird, ohne zu erwägen, ob dies mit der Rechtssicherheit und dem Vertrauensschutz vereinbar ist. Welche Rechtssicherheit besteht für die Kraftwerksbetreiber?
10. Der Kanton Zug subventioniert Umweltorganisationen wie etwa den WWF mit staatlichen Geldern. Gleichzeitig fährt der WWF eine flächendeckende Kampagne gegen alle Wasserkraftwerke, die erneuerbare "Zugerenergie" produzieren an der unteren und oberen Lorze. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, diese Gelder zu streichen oder zu kürzen?

Die Interpellanten bedanken sich beim Regierungsrat für die zeitnahe Beantwortung der vorstehenden Fragen.